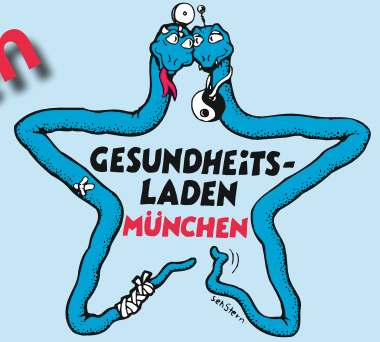


Gesundheitsladen Info 20



Einsicht in die Patientenakte und Auskunftsrechte

Patientinnen und Patienten haben ein Einsichtsrecht in die Patientenakte aus dem Behandlungsvertrag (vgl. § 630a-h Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Auch die Berufsordnungen der Landesärztekammern sehen ein Einsichtsrecht vor (vgl. § 10 Abs. 2 der Musterberufsordnung der Ärzte).

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) regelt seit Mai 2019 zusätzliche Auskunftsrechte.

Im Oktober 2023 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil mit dem Aktenzeichen (Az.) C-307/22, dass die erste Kopie der Patientenakte kostenfrei ist.

Einsichtsrecht und Recht auf Kopie über § 630g BGB

Laut § 630g BGB haben Patient*innen den Anspruch, unverzüglich Einsicht in die vollständige, sie betreffende Patientenakte zu bekommen. Dazu gehören Diagnosen und Befunde, Verordnung von Medikamenten, Operationsberichte, sowie auch persönliche Eindrücke oder subjektive Wahrnehmungen der Behandelnden.

Dieses Recht darf nur abgelehnt werden, soweit der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist vom Behandler zu begründen.

Es besteht auch ein Recht „auf elektronische Abschriften“ der Patientenakte. Dafür sind dem behandelnden Arzt die entstandenen Kosten zu erstatten. Bislang wurden Kopierkosten in Höhe von 50 Cent pro Seite als erstattungsfähig erachtet und bei elektronischen Patientenunterlagen ein Betrag in Höhe der anfallenden Materialkosten. Seit dem Urteil des EuGH ist die erste Kopie kostenfrei für Patient*innen.

§ 630g BGB Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

Hinweis: Wir verwenden in dieser Information keine einheitliche Schreibweise für die geschlechtliche Form. Wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, sind immer alle Geschlechter (w/m/d) gemeint. Ziel ist eine gute Lesbarkeit und Berücksichtigung aller Geschlechter im Text.

**GESUNDHEITSLADEN
MÜNCHEN e.V.**
Informations- und
Kommunikationszentrum
ASTALLERSTR. 14
80339 MÜNCHEN

TELEFON
089 / 77 25 65
Zentrales FAX
089 / 725 04 74
www.gl-m.de
E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:
Mo - Fr 10 - 13 Uhr
Mo, Do 17 - 19 Uhr

**Patient*innenstelle
München:**
Tel: 089 / 77 25 65
Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr
Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr
(Zu allen Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Onlineberatung:
www.gl-m.de

**Unabhängige
Patient*innenberatung
Schwaben:**

Afrawald 7
86150 Augsburg
Tel. 0821/ 20 92 03 71
schwaben@gl-m.de
Mo 9 - 12 Uhr
Mi 13 - 16 Uhr
(Zu beiden Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Spendenkonto:
Kreissparkasse München
Starnberg Ebersberg
IBAN: DE43 7025 0150
0029 6052 27
BIC: BYLADEM1KMS

50 Cent

Auskunftsrechte und Recht auf Kopie über Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Über Artikel 15 DS-GVO haben Bürger*innen und somit auch Patient*innen gegenüber demjenigen, der Daten über sie erhebt und speichert, ein Recht auf Auskunft über diese ihn betreffenden Daten sowie auf Überlassung einer Datenkopie. Auf Wunsch muss ihnen die Datenkopie in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Die erste Kopie ist dabei kostenfrei. Nur für weitere Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt werden.

Auch hier dürfen Einsicht und das Recht auf Kopien beschränkt werden, wenn dadurch „die Rechte und Freiheiten anderer Personen“ beeinträchtigt würden.

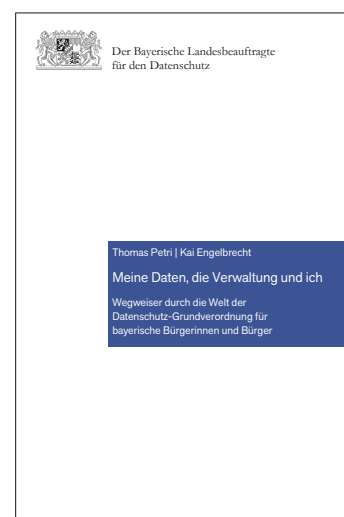
Artikel 15 DS-GVO: Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling¹ gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
2. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
3. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

¹ Anmerkung der Redaktion: Profiling ist die Erstellung eines Gesamtbildes von einer Persönlichkeit. Man erstellt es, indem man viele zweckbezogene Daten zusammenführt und diese anschließend analysiert.

Ausführliche Informationen zur DS-GVO

- Die komplette DS-GVO finden Sie unter: <https://dsgvo-gesetz.de/>.
- Weitere Informationen über den Datenschutzbeauftragten der Bundesregierung: https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Basiswissen/BasiswissenDatenschutz/BasiswissenDatenschutz_node.html
- Den Wegweiser „Meine Daten, die Verwaltung und ich“ können Sie auf der Website des bayerischen Datenschutzbeauftragten einsehen und herunterladen: www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/wegweiser.pdf



Wegweiser Datenschutz-Grundverordnung

Kostenregelung für Kopien: Verhältnis von § 630g BGB und Art. 15 DS-GVO

Entgegen der Regelung des § 630g BGB, wonach die Kopien gegen Erstattung der Kosten herauszugeben sind, sieht der Artikel 15 der DSGVO grundsätzlich eine kostenfreie Bereitstellung der ersten Datenkopie vor. Kostenpflicht besteht hier nur bei Anforderung von weiteren Kopien.

Hier stritten zwei Normen miteinander, wobei das Verhältnis zwischen diesen beiden Rechtsgrundlagen (das Einsichtsrecht nach § 630g BGB (kostenpflichtig) und dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO (erste Kopie kostenfrei) länger nicht eindeutig geklärt war.

Der Bundesgerichtshof (Az.: VI ZR 1352/20) verwies die Angelegenheit Ende 2022 an den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Dieser sollte u.a. klären, ob der unentgeltliche DSGVO-Auskunftsanspruch auch dann gilt, wenn die Patientin ihre Akte für einen datenschutzfremden Zweck (z.B. zur Prüfung eines Behandlungsfehlers) nutzen will und ob hier auch die Kostenfreiheit der ersten Kopie gilt.

Das richtungsweisende Ergebnis kam am 28. Oktober 2023 über die Entscheidung des EuGH (Az. C-307/22): Die erste Kopie der Patientenakte ist kostenfrei!

In ihrem Urteil äußern sich die Richter*innen und Richter zum Verhältnis des Rechts auf Einsicht in die Patientenakte aus § 630g BGB und des Rechts auf Kopie personenbezogener Daten aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO.

Sie entschieden, dass die erste Kopie der Patientenakte unentgeltlich und ohne Angabe von Gründen zur Verfügung gestellt werden muss.

Achtung: Dies gilt nicht für Angehörige und Erben.

Sie finden einen Musterbrief mit den Anspruchsgrundlagen zur Anforderung Ihrer Patientenakte umseitig auf der letzten Seite. Bitte passen Sie ihn bei Verwendung an Ihre individuelle Situation an.

Dazu der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW am 02.11.2023:

„Mit dem Urteil steht fest, dass allenfalls bei einem erneuten Antrag für die Patient*innen Kosten entstehen könnten. Der EuGH begründet sein Urteil mit dem Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Darin sei ein solches breites Recht auf Auskunft verankert. Dieses Auskunftsrecht gilt auch dann, wenn darin eingetragene persönliche Daten etwa vor Gericht gegen Ärzte verwendet werden könnten. Dieses Auskunftsrecht umfasst auch den Anspruch der Patient*innen, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in der Patientenakte befinden.

Um eine wirksame Ausübung der Betroffenenrechte zu ermöglichen, kann es darüber hinaus erforderlich sein, eine originalgetreue Reproduktion von Auszügen aus Dokumenten oder gar ganze Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, dem bzw. der Patient*in zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür sei, dass diese vollständige Kopie erforderlich ist, ` [...] um der betroffenen Person die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten ´. Eingeschlossen seien etwa Informationen wie Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen.“²

Selbst wenn das für Ärzte Zeit und Aufwand bedeutet, müssten die wirtschaftlichen Interessen der Behandler*innen zurückstehen, damit das Auskunftsrecht der DSGVO praktisch wirksam ist.

Nicht höchstrichterlich geklärt ist bislang, ob Praxisinhaber die zu erstellende Kopie auch kostenfrei versenden müssen, oder ob es reicht, sie zur Abholung bereitzustellen.

² <https://www.ldi.nrw.de/die-erste-kopie-der-patientinnen-akte-ist-kostenfrei>

Information und Beratung: Gesundheitsladen München e.V.

Beratung für Ratsuchende aus München

Patient*innenstelle München
Astallerstr. 14, 80339 München
Tel. 089 / 77 25 65
E-mail: mail@gl-m.de
www.gl-m.de

Beratungszeiten:

Mo 10 – 13 und 16 – 19 Uhr
Mi bis Fr 10 – 13 Uhr u.n.V.

Beratung für Ratsuchende aus Schwaben

Unabhängige Patient*innenberatung Schwaben
Afrwald 7, 86150 Augsburg
Tel: 0821 / 209 203 71
E-mail: schwaben@gl-m.de

Beratungszeiten:

Mo 9 – 12 Uhr und Mi 13 – 16 Uhr

Beratung in den Münchner Stadtteilen:

- Hasenberg
- Messestadt-Riem
- Moosach
- Ramersdorf, Perlach
- Freiam

Beratung im Stadtzentrum

Beratung in der Burgstrasse 4 in Kooperation mit dem Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München.

Musterschreiben zur ersten Anforderung der Patientenakte
(gilt nicht für Anforderung durch Angehörige, Erben oder der zweiten Kopie)

Absender
(Name, Anschrift)

An
(Arzt oder Krankenhaus)

Betreff: Kopie meiner Behandlungsunterlagen (*Name, Geburtsdatum*)

(Ort und Datum)

Sehr geehrte/r
vom ... bis ... war ich bei Ihnen in (stationärer) Behandlung.
Bitte übersenden Sie mir Kopien meiner vollständigen Behandlungsunterlagen einschließlich der Bilddiagnostik (z.B. Arztbriefe, Arztberichte, Protokolle, Pflegedokumentation, EKG, EEG, Röntgenbilder, Aufzeichnungen über Medikation, OP-Berichte, Aufzeichnungen zu Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen und ihre Ergebnisse, Befunde, Therapien, Aufklärungen und Einwilligungen, Krankenhaustageblätter, Ultraschallaufnahmen, Entlassungsberichte), die über meine Person angefertigt wurden, zu.

Der Anspruch begründet sich auf § 630g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Danach sind Sie zur Herausgabe meine vollständigen Patientendokumentation verpflichtet. Dies wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 26.10.2023 Az. C-307/22 entschieden.

Der Art. 15 Abs. 3 DSGVO sieht grundsätzlich die kostenfreie Bereitstellung der Datenkopie vor, sofern diese erstmalig – wie in diesem Fall – angefordert wird.

Bitte schicken Sie mir die Unterlagen bis zum (Datum vier Wochen später) zu.
Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)